

Bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, wird das RLVN. auf Grund der Ziffer II Nr. 2 der Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1132) für das Gebiet der Unfallversicherung zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle des bestehenden Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle bestimmt.

Von dem Tage ab, an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, ist das RLVN. für das Gebiet der Unfallversicherung zur Erledigung aller nach der Reichsversicherungsordnung den Oberversicherungsämtern obliegenden Geschäfte in Ansehung der Entschädigungsansprüche aus Unfällen zuständig, die sich in einem dem RLVN. unterstellten Betrieb ereignet haben.

Als Beisitzer sind gemäß Ziffer II Nr. 2 und 3 der vorbezeichneten Übergangsbestimmungen bis auf weiteres die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle zuzuziehen.

Dem RLVN. wird vom 1. Juli 1912 ab für die bei ihm beteiligten, von dem königlichen Oberbergamt in Halle beaufsichtigten Knappschaftsvereine sowie für den Knappschaftsverein der Werke am Finowkanal in Messingwerk bei Eberswalde und dem Bernigeröder Knappschaftsverein in Ilseburg auf Grund des § 61 Abj. 2 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 186a Abj. 3, 186i Abj. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 199) und des Artikels 104 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung nach Anhörung der Vereinsvorstände und des Vorstandes der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten übertragen, die im § 186 Abj. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1906 näher bezeichnet sind.

Berlin, den 19. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.